Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 92

ausgegeben am 23. März 2017

Notenaustausch

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Ungarn über die Vertretung im Bereich der Visaerteilung

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 14. November 2016/ 9. Dezember 2016 Inkrafttreten: 2. Januar 2017

Amt für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein Vaduz Liechtenstein

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns entbietet dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten seine Hochachtung und beehrt sich, den Empfang seiner Note vom 14. November 2016 (Ref: 2016-01) zu bestätigen, mit welcher wie folgt eine bilaterale Vereinbarung zwischen Ungarn und dem Fürstentum Liechtenstein über die Visavertretung vorgeschlagen wird:

"Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns seine Hochachtung und beehrt sich, in Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), welche am 5. April 2010 in Kraft getreten ist, und mit dem Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossen-

Fassung: 02.01.2017

schaft vom 28. Februar 2008 über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (nachstehend "Schengen Assoziierungsprotokoll" genannt), und unter Berücksichtigung des Rahmenvertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumsverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum vom 3. Dezember 2008, das Folgende vorzuschlagen.

Die ungarischen Konsulate in Chisinau (Moldau), Minsk (Belarus) und Chongqing (China) stellen, in Vertretung des Fürstentums Liechtenstein, einheitliche Visa für die Durchreise oder den Aufenthalt in Liechtenstein gemäss der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) aus. Ungarn vertritt das Fürstentum Liechtenstein bei der Prüfung von Visaanträgen und der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte im Schengenraum (Visa der Kategorie C). Die ungarischen Konsulate in Minsk, Chisinau und Chonqging berücksichtigen dabei das Risiko illegaler Einwanderung.

Antragsteller haben die Möglichkeit, ein Visum bei den ungarischen Konsulaten zu beantragen, anstatt ihren Antrag bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die das Fürstentum Liechtenstein vertritt, einzureichen. Die Entscheidung des Antragstellers von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, befreit das Fürstentum Liechtenstein von jeder Haftung in Bezug auf dieses Visumverfahren.

Die ungarischen Konsulate legen ein besonderes Augenmerk auf Visaanträge, die für das Fürstentum Liechtenstein von aussenpolitischer Bedeutung sind. Sie behandeln sie mit Sorgfalt und Entgegenkommen und gewähren die Visa innerhalb des Rahmens des Visakodex. Dies betrifft insbesondere Visaanträge der folgenden Personengruppen:

- politische Persönlichkeiten, unabhängig von der Art ihres Passes;
- Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Spezialpasses, die Liechtenstein zu offiziellen oder privaten Zwecken besuchen;
- Mitglieder von Delegationen, die an von Liechtenstein organisierten Konferenzen teilnehmen möchten.

Die ungarischen Konsulate prüfen die Visaanträge in Übereinstimmung mit Art. 21 des Visakodex auf der Grundlage des anwendbaren ungarischen Rechts. Gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. d des Visakodex, kann die zuständige ungarische diplomatische oder konsularische Vertretung einen Visaantrag selbstständig ablehnen, wenn sie der Meinung ist, das Visum sollte nicht erteilt werden. Bei Ablehnung des Visumantrages informiert die zuständige ungarische diplomatische oder konsularische Vertretung den Antragsteller, dass er die Möglichkeit hat, einen neuen Antrag bei der zuständigen unga-

rischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einzureichen. Antragsteller können auch gemäss Art. 32 Abs. 3 des Visakodex in Übereinstimmung mit dem anwendbaren ungarischen Recht ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung durch eine ungarische diplomatische oder konsularische Vertretung einreichen. Falls erforderlich, werden vorherige Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten (gemäss Art. 22 des Visakodex) von Ungarn durchgeführt.

Die Gebühren, welche die ungarischen Konsulate erheben, gehen nicht zu Gunsten des Fürstentums Liechtenstein. Dem Fürstentum Liechtenstein werden keine Kosten für die Bearbeitung der Visaanträge in Rechnung gestellt. Die Visagebühren werden vom vertretenden Staat in Übereinstimmung mit Art. 16 des Visakodex erhoben.

Die ungarischen Behörden sind berechtigt, Visa an allen Reisedokumenten anzubringen, die von den liechtensteinischen Behörden als gültig anerkannt werden.

Falls notwendig, sollen ergänzende Dokumente für den Visumantrag in eine Arbeitssprache der ungarischen Behörden übersetzt werden. Die Kosten der Übersetzung müssen vom Visaantragsteller getragen werden.

Bei Fragen zu Visaanträgen können sich die ungarischen Konsulate an die untenstehenden liechtensteinischen Behörden wenden:

- Ausländer- und Passamt; visa@apa.llv.li
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten; info.aaa@llv.li

Die Kontaktstellen der zuständigen ungarischen Behörden sind:

- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel, Abteilung für konsularische Angelegenheiten und Staatsbürgerschaft; konz@mfa.gov.hu
- Ungarische Botschaft in Minsk; visa.msk@mfa.gov.hu
- Ungarische Botschaft in Chisinau; mission.kiv@mfa.gov.hu
- Ungarisches Generalkonsulat in Chongqing; consulate.ckg@mfa.gov.hu

Falls das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote des Ministeriums eine Vereinbarung zwischen Ungarn und dem Fürstentum Liechtenstein, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird und am 2. Januar 2017 in Kraft tritt. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch Notifikation auf diplomatischem Weg jederzeit vollständig oder teilweise ändern oder suspendieren. Im Fall einer Kündigung bleibt die Vereinbarung neunzig (90) Tage lang nach Eingang der Notifikation in Kraft. Die Vereinbarung tritt neunzig (90) Tage, nachdem das Schengen Assoziierungsprotokoll entweder vom Fürstentum Liechtenstein oder durch Entscheidung der Europäischen Union gekündigt, oder anderweitig gemäss den in Art. 11 Abs. 3 des Schengen Assoziierungsprotokolls beschriebenen Verfahren beendet wird, ausser Kraft. Die Anwendung dieses Abkommens kann jederzeit vollständig oder teilweise suspendiert werden. Der Beginn und das Ende der Suspendierung werden auf diploma-

Fassung: 02.01.2017

tischem Weg notifiziert und treten dreissig (30) Tage nach der Notifikation in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Weitere Details zur Umsetzung der Vertretung werden in zusätzlichen Noten geregelt.

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein benützt auch diese Gelegenheit, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Ministerium beehrt sich, sein Einverständnis mit dem Inhalt der Note des Amtes bekannt zu geben. Die oben genannte Note und die vorliegende Antwortnote bilden daher eine Vereinbarung zwischen Ungarn und dem Fürstentum Liechtenstein über die Visavertretung, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird und am 2. Januar 2017 in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns benützt auch diese Gelegenheit, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Budapest, den 9. Dezember 2016

1 Übersetzung des englischen Originaltexts

Fassung: 02.01.2017